

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 988 - 988

Rechtsverhältnisse der Kontrahenten beim
Sicherungskaufe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 83.

Rechtsverhältnisse der Kontrahenten beim Sicherungskaufe.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 25. April 1902 in Sachen S.,
Beklagten, wider W., Kläger. III. 353/1901.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Kiel aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien haben am 29. August 1899 einen schriftlichen Vertrag dahin abgeschlossen, daß der Beklagte sein beim Kläger in Training und Verpflegung stehendes Rennpferd Lady S. an den Kläger um 740 M., welche der Beklagte dem Kläger an Futterkosten zc. schuldete, verkaufte und Kläger dieses Pferd fortan in eigenem Namen besitzen solle, jedoch mit der Verpflichtung, das Pferd dem Beklagten bis August 1900 zu Rennzwecken leihweise zu überlassen, bis dahin das Pferd nicht zu veräußern und falls Beklagter es bis dahin zurückkaufen wolle, ihm dasselbe um 740 M. zuzüglich Zinsen zurückzuübertragen. Das Pferd blieb beim Kläger und hat Beklagter dasselbe im Laufe der Jahre 1899 und 1900 verschiedene Male rennen lassen. Der Kläger verlangt nun vom Beklagten neben unbestrittenen Rennantheilen die restlichen Futter-, Trainings- und sonstigen Unterhaltungskosten mit 1749,90 M., indem er geltend macht, daß Beklagter dieselben zu bezahlen habe, da der Kauf nur zur Sicherheit des Klägers abgeschlossen gewesen sei, eventuell auf Grund des Leihvertrags. Der Beklagte behauptet einen festen Kaufabschluß und bestreitet, auf Grund des Leihvertrags zahlungspflichtig zu sein. Beide Vorinstanzen haben einen Sicherungskauf unterstellt und den Beklagten verurtheilt, falls Kläger einen ihm auferlegten richterlichen Eid über angebliche Neußerungen des Beklagten leiste, eventuell die Klage abgewiesen. Das Gericht I. Instanz geht davon aus, daß für den Fall des Nachweises eines Sicherungskaufs bezw. der fraglichen Neußerungen es in der Vertragsabsicht der Parteien gelegen habe, daß Beklagter dem Kläger die verlangten Futter- zc. Kosten ersetze. Das Berufungsgericht läßt diese Frage offen und erachtet für entscheidend, ob das Eigenthum an dem Pferde auf den Kläger übergegangen sei, es verneint diese Frage, falls nur ein fiduziarischer Vertrag vorliege, weil bei einem solchen der Beklagte „im Innenverhältnisse der Parteien“ trotz des Vertrags Eigenthümer des Pferdes geblieben sei.